



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

## **Beschluss-Nr.: 02/333/2015**

### **Beschluss zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen gemäß §§ 2,3 und 5 Thüringer Landesplanungsgesetz einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPIG)**

1. Die Mitglieder der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschließen hiermit gemäß §§ 2, 3 und 5 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBL. S. 450) die Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen (Bekanntgabe der Genehmigungen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 und 31/2012) einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten (§ 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPIG).

Die Planungsabsichten sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen wird beauftragt, die Bekanntmachung der Planungsabsichten (siehe Anlage) zu veranlassen. Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit erhalten die Möglichkeit bis einschließlich 30.06.2015 Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Südwestthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen.

### **Planungsabsichten:**

Mit dem Regionalplan legt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen – als Träger der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG – die räumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion Südwestthüringen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG). Des Weiteren werden raumbedeutsame Inhalte des Landschaftsrahmenplanes unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen festgelegten Vorgaben zu Ausweisungen in den Regionalplänen setzen für den Regionalplan Südwestthüringen im Wesentlichen die folgenden Mindestinhalte bzgl. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – in der Stringenz gestaffelt nach Muss-, Soll- und Kann-Vorgaben – fest.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.  
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen  
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de  
www.regionalplanung.thueringen.de

Demnach müssen insbesondere ausgewiesen / festgelegt werden:

- Planungsbeschränkungen in der Umgebung der abschließend im Landesentwicklungsprogramm bestimmten Kulturerbestandorte,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen,
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- Vorranggebiete Windenergie,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko.

Ausgewiesen werden sollen darüber hinaus:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen,
- Vorranggebiete Repowering Windenergie,
- Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung inkl. Regelungen nach § 2 Abs. 2 ThürLPIG (zeitliche Befristung).

Desweiteren sollen:

- Entwicklungskorridore von Entwicklungshemmnissen freigehalten und
- die räumlichen und sektoralen Zielvorgaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien konkretisiert

werden.

Schließlich können im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesen bzw. festgelegt werden:

- Besondere Handlungserfordernisse / Nutzungsanforderungen für die Raumstrukturtypen,
- Besondere Handlungserfordernisse für die Zentralen Orte,
- Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- Fachübergreifende / überörtliche Handlungserfordernisse der Mittelzentralen Funktionsräume,
- Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen sowie Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung,
- Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Besondere Handlungserfordernisse / Nutzungsanforderungen für Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung,
- Regional bedeutsame Verbindungen im öffentlichen Verkehr,
- Trassensicherung vorhandener Schienentrassen / Trassenfreihaltung erforderlicher Korridore für Schienen- und Straßenbauvorhaben,
- Standortbereiche für Güterverladestellen,
- Regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte,
- Regional bedeutsame Radwege und Entwicklungsprioritäten,
- Vorranggebiete Siedlungsklima,
- Höhenbegrenzung der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie,
- Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential,
- Standorte und Gebiete für die Errichtung von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Flutpoldern,
- Vorbehaltsgebiete Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung,
- Ergänzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 ThürLPIG (zeitliche Befristung).

Die dargestellte gestaffelte Stringenz der durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Mindestinhalte des Regionalplanes Südwestthüringen lässt auch eine Anpassung an die spezifischen Bedingungen und Bedarfe der Planungsregion Südwestthüringen zu. Daher können – vor allem bei den Soll- und Kann-Vorgaben – Ausweisungen unterbleiben oder über den Mindestinhalt hinaus weitere, für die Entwicklung der Planungsregion notwendige Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (wie z.B. Zentrale Orte, Gemeindefunktionen oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind die

Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben des LEP Thüringen 2025 für die Regionalplanung abschließend formuliert. Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde möglich (LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise), was auch der planungsrechtlichen Vorgabe des „Entwickelns“ aus dem LEP entspricht. Um die künftigen raumordnerischen Herausforderungen und Aufgaben bewältigen zu können, ist bei der Koordinierung der konkurrierenden Raumnutzungsansprüche maßgeblich darauf zu achten, dass die entstehenden Strukturen auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Themenbereiche bei der Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen von Bedeutung:

- Interkommunale Kooperation zur Stärkung der räumlichen Leistungsfähigkeit im Sinne einer effizienten und wirksamen Sicherung der Daseinsvorsorge und von Entwicklungsmaßnahmen,
- Sicherung und Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur und Standortvorsorge,
- Raumverträgliche Entwicklung der Energieversorgungsstrukturen auf der Grundlage der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und weitestgehender Bewahrung des regionstypischen Landschaftsbildes,
- Vernetzung und Imageprofilierung / Qualitätssicherung der touristischen Infrastruktur i.V.m. dem Schutz gewachsener Kulturlandschaften,
- Sicherung und Entwicklung widerstandsfähiger(resilienter) Raumstrukturen (u.a. durch Anpassung an den Klimawandel und den demografischen Wandel, die Sicherung effizienter Siedlungsstrukturen),
- Schutz natürlicher Ressourcen (u.a. durch Weiterentwicklung des Freiraumverbundsystems, die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, die Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter).

Dabei wird im Rahmen der Änderung des Regionalplanes eine breite öffentliche Diskussion über die strategischen Vorgaben wie auch die konkreten planerischen Festlegungen zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung in Südwestthüringen zu führen sein.

#### Begründung:

##### **zu 1.**

Der Regionalplan Südwestthüringen, bestehend aus:

- Regionalplan Südwestthüringen - ohne Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte (Beschluss-Nr. 02/278/2011 vom 22.03.2011, Beitrittsbeschluss)
  - Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Südwestthüringen - Fortführung des Planverfahrens (Beschluss-Nr. 02/293/2012 vom 31.01.2012)
  - Erste Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (Beschluss-Nr. 03/294/2012 vom 31.01.2012),
- ist mit der Bekanntgabe der Genehmigungen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 und 31/2012 in Kraft getreten.

Mit der Bekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) am 04.07.2014 (GVBl. S. 205) ist das LEP Thüringen 2025 am 05.07.2014 in Kraft getreten. Da Ziele im LEP geändert wurden, muss der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG diesen neuen Zielen angepasst werden. Das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogrammes einzuleiten und der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 ThürLPIG innerhalb von drei Jahren der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Verfahren wird mit Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft eröffnet, der die Planungsabsichten zu enthalten hat (§ 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPIG).

**zu 2.**

Mit der Bekanntmachung der Planungsabsichten zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen werden Anlass und Verfahren dargestellt und die allgemeinen Planungsabsichten hinsichtlich der Mindestinhalte gemäß den Vorgaben des LEP Thüringen 2025 sowie eigener Zielrichtungen der Regionalen Planungsgemeinschaft weiter ausgeführt. Die Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit werden aufgefordert, innerhalb des benannten Zeitraumes bis zum 30.06.2015, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Südwestthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wird um beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung gebeten, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Südwestthüringen bedeutsam sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:

davon dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

Der Beschluss ist damit angenommen / nicht angenommen.

**Reinhard Krebs**  
Präsident der  
Regionalen Planungsgemeinschaft  
Südwestthüringen

Meiningen, 17.03.2015

Dienstsiegel

## **Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen hier: Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 Thüringer Landesplanungsgesetz**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat am 17.03.2015 den „Beschluss zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450)“ (Beschluss-Nr. 02/333/2015) gefasst.

### **1. Anlass und Verfahren der Änderung**

Der Regionalplan Südwestthüringen, bestehend aus:

- Regionalplan Südwestthüringen – ohne Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte (Beschluss-Nr. 02/278/2011 vom 22.03.2011, Beitrittsbeschluss),
- Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Südwestthüringen – Fortführung des Planverfahrens (Beschluss-Nr. 02/293/2012 vom 31.01.2012) und
- Erste Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (Beschluss-Nr. 03/294/2012 vom 31.01.2012),

ist mit der Bekanntgabe der Genehmigungen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 und 31/2012 in Kraft getreten.

Mit der Bekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) am 04.07.2014 (GVBl. S. 205) ist das „LEP Thüringen 2025“ am 05.07.2014 in Kraft getreten. Da Ziele im LEP geändert wurden, muss der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG diesen neuen Zielen angepasst werden. Das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogrammes einzuleiten und der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 ThürLPIG innerhalb von drei Jahren der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Verfahren wird mit Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft eröffnet, der die Planungsabsichten zu enthalten hat (§ 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPIG).

An die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Südwestthüringen – die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen sowie Fachplanungsträgern erfolgt – schließt sich das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 ThürLPIG an, bestehend aus öffentlicher Auslegung und Anhörung. Dazu wird der Entwurf durch Beschluss der Planungsversammlung freigegeben. Zum Entwurf des Regionalplanes werden insbesondere Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen eingeholt (Anhörung). Der Entwurf wird des Weiteren bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind im Thüringer Staatsanzeiger und bei den auslegenden Gebietskörperschaften mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Stellungnahmen während einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können. Wird der Planentwurf geändert, so kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, sofern durch die Änderung des Planentwurfes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG).

Nach der abschließenden Abwägung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren und der Festlegung, in welcher Form die Einarbeitung in den Regionalplan erfolgen soll, beschließt die Planungsversammlung den Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung. Anschließend legt die Regionale Planungsgemeinschaft den Regionalplan zur Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 ThürLPIG bei der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Gemäß § 5 Abs. 7 ThürLPIG ist die Erteilung der Genehmigung des Regionalplanes durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen. Damit erlangt der Regionalplan Verbindlichkeit.

Im Verfahren der Änderung des Regionalplanes ist dieser entsprechend den Vorgaben des § 9 ROG einer Umweltprüfung zu unterziehen und es ist ein Umweltbericht beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG).

## **2. Allgemeine Planungsabsichten**

Mit dem Regionalplan legt die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen – als Träger der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG – die räumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion Südwestthüringen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG). Des Weiteren werden raumbedeutsame Inhalte des Landschaftsrahmenplanes unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen festgelegten Vorgaben zu Ausweisungen in den Regionalplänen setzen für den Regionalplan Südwestthüringen im Wesentlichen die folgenden Mindestinhalte bzgl. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – in der Stringenz gestaffelt nach Muss-, Soll- und Kann-Vorgaben – fest.

Demnach müssen insbesondere ausgewiesen / festgelegt werden:

- Planungsbeschränkungen in der Umgebung der abschließend im Landesentwicklungsprogramm bestimmten Kulturerbestandorte,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen,
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- Vorranggebiete Windenergie,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko.

Ausgewiesen werden sollen darüber hinaus:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen,
- Vorranggebiete Repowering Windenergie,
- Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung inkl. Regelungen nach § 2 Abs. 2 ThürLPIG (zeitliche Befristung).

Desweiteren sollen:

- Entwicklungskorridore von Entwicklungshemmnissen freigehalten und
- die räumlichen und sektoralen Zielvorgaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien konkretisiert

werden.

Schließlich können im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesen bzw. festgelegt werden:

- Besondere Handlungserfordernisse / Nutzungsanforderungen für die Raumstrukturtypen,
- Besondere Handlungserfordernisse für die Zentralen Orte,
- Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- Fachübergreifende / überörtliche Handlungserfordernisse der Mittelzentralen Funktionsräume,
- Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen sowie Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung,
- Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Besondere Handlungserfordernisse / Nutzungsanforderungen für Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung,
- Regional bedeutsame Verbindungen im öffentlichen Verkehr,
- Trassensicherung vorhandener Schienentrassen / Trassenfreihaltung erforderlicher Korridore für Schienen- und Straßenbauvorhaben,
- Standortbereiche für Güterverladestellen,
- Regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte,

- Regional bedeutsame Radwege und Entwicklungsprioritäten,
- Vorranggebiete Siedlungsklima,
- Höhenbegrenzung der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie,
- Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential,
- Standorte und Gebiete für die Errichtung von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Flutpoldern,
- Vorbehaltsgebiete Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung,
- Ergänzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 ThürLPlG (zeitliche Befristung).

Die dargestellte gestaffelte Stringenz der durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Mindestinhalte des Regionalplanes Südwestthüringen lässt auch eine Anpassung an die spezifischen Bedingungen und Bedarfe der Planungsregion Südwestthüringen zu. Daher können – vor allem bei den Soll- und Kann-Vorgaben – Ausweisungen unterbleiben oder über den Mindestinhalt hinaus weitere, für die Entwicklung der Planungsregion notwendige Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (wie z.B. Zentrale Orte, Gemeindefunktionen oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind die Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben des LEP Thüringen 2025 für die Regionalplanung abschließend formuliert. Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde möglich (LEP Thüringen 2025, V. Nutzungshinweise), was auch der planungsrechtlichen Vorgabe des „Entwickelns“ aus dem LEP entspricht. Um die künftigen raumordnerischen Herausforderungen und Aufgaben bewältigen zu können, ist bei der Koordinierung der konkurrierenden Raumnutzungsansprüche maßgeblich darauf zu achten, dass die entstehenden Strukturen auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Themenbereiche bei der Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen von Bedeutung:

- Interkommunale Kooperation zur Stärkung der räumlichen Leistungsfähigkeit im Sinne einer effizienten und wirksamen Sicherung der Daseinsvorsorge und von Entwicklungsmaßnahmen,
- Sicherung und Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur und Standortvorsorge,
- Erhalt einer leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur zur Entwicklung des ländlichen Raumes,
- Raumverträgliche Entwicklung der Energieversorgungsstrukturen auf der Grundlage der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und weitestgehender Bewahrung des regionstypischen Landschaftsbildes,
- Vernetzung und Imageprofilierung / Qualitätssicherung der touristischen Infrastruktur i.V.m. dem Schutz gewachsener Kulturlandschaften,
- Sicherung und Entwicklung effizienter Siedlungsstrukturen sowie widerstandsfähiger(resilienter) Raumstrukturen u.a. durch Anpassung an den Klimawandel und den demografischen Wandel,
- Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen u.a. durch Weiterentwicklung des Freiraumverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Sicherung der nachhaltigen Rohstoffversorgung.

Dabei wird im Rahmen der Änderung des Regionalplanes eine breite öffentliche Diskussion über die strategischen Vorgaben wie auch die konkreten planerischen Festlegungen zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung in Südwestthüringen zu führen sein.

### **3. Termin / Kontakt**

Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit erhalten hiermit die Möglichkeit,

**bis einschließlich 30.06.2015**

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Südwestthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Gutachten, Untersuchungen,

Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wird darum gebeten, der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Südwestthüringen bedeutsam sind.

Anfragen, Hinweise und Anregungen können gerichtet werden an die  
Regionale Planungsstelle Südwestthüringen beim  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4  
98527 Suhl  
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de

**Krebs**  
Präsident der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen